

sind. Das Bulletin hatte keinen großen Wert. Hätte ich von seiner Verwendung zu Kompensationszwecken Kenntnis gehabt, so würde ich die Verfehlung disziplinarisch bestraft haben. Mit der Übermittlung des Bulletins ist keine so große Neutralitätsverletzung begangen worden, als wie wir uns eine Einschränkung unserer Neutralitätsrechte gefallen lassen müssen. Der Bericht mit dem Blattchen war sehr rege. Die Obersten haben ihren Dienst vorzüglich versiehen und alles zum Wohl des Landes getan. (Das Publikum ruft Bravo! Der Prostest droht mit der Räumung des Tribunals.) Es ist ausgeschlossen, daß die Obersten von anderen Motiven geleitet wurden, als denen, ihrem Vaterlande zu dienen. Die Attache haben nicht unerlaubte Mittel angewendet. Eine Frage des Prostesters antwortete die Obersten Egli und v. Wattenwyl, daß sie keine Verfehlung ihrer Dienstpflicht oder der Neutralität begangen haben und den übrigen Teil der Anklage nicht als berechtigt anerkennen.

Darauf hielt der Auditor die Anfahrtberechtigung. Der enge Belehr der Angeklagten mit dem Militärstrafrecht sei ungültig gewesen. Der Tatbestand der Verfehlung der Dienstpflicht und der Neutralität sei zweifellos durch die Zustellung des Bulletins gegeben. Der Kompensationspunkt sei verworfen. Seine Strafanträge lauteten: Sollte das Gericht annehmen, daß die Offiziere neben der Übermittlung des Bulletins auch doch hier Teile des Blattchens ausgeliefert haben, so müßten beide zu einem Jahr Gefängnis, Entfernung aus ihren Amtern und zu je 1000 Frs. Buße verurteilt werden. Sollte die Verurteilung bloß auf Grund der Auslieferung des Bulletins erfolgen, so würde er für Oberst Egli 3 Monate Gefängnis und für Oberst Wattenwyl einen Monat Gefängnis und für beide je 500 Frs. Buße beantragen. Sollte die Verurteilung bloß auf Grund der Auslieferung des Bulletins erfolgen, so könnten mildernde Umstände zugelassen werden, andernfalls aber nicht. Außerdem sollten den Angeklagten die Kosten aufgelegt werden. Der Verteidiger des Angeklagten Oberst Egli überstellt v. Wattenwyl die Freisprechung. Die ganze Angelegenheit bedeute eine krankhafte Erregung des Volksstolzes. Egli habe auch Freunde in Frankreich und nicht bloß Sympathie für eine Widergruppe. Egli habe große Verdienste um das Schweizer Militärmuseum. Er verdiente den Dank des Vaterlandes. Das Land habe Vorteile aus den Nachrichten gezogen. Egli war durchaus kompetent, gegen wichtige Nachrichten das Bulletin zu geben. Die Trennung Dr. Langies bei der russischen Schadhaft sei eine Verirrung beläugenswerter Natur. Der Inhalt des Bulletins sei durchaus harmlos und kein Geheimschrein. Auch die Attache arbeitet Widergruppen hätten es erhalten. Eine fahrlässige Neutralitätsverletzung sei begrifflich ausgeschlossen und von Gewissigkeit können keine Rede sein.

In der nachmittags fortgeleiteten Verhandlung drückte der Verteidiger des Oberst v. Wattenwyl zunächst den Schmerz des Angeklagten darüber aus, daß die Angelegenheit zum Ausgangspunkt eines Zulanges gegen das Heer und die Landesinteressen würde. Die ganze Anklage habe nicht eine einzige beweisstiftige Aussage gebracht. Der Hauptbeschuldigte Dr. Langie sei das Opfer von Wahlvorschreibungen. Wenn von Landesrat gehörten werden könnte, dann treffe das sicher nicht auf den Obersten zu, sondern auf den unglücklichen Menschen Dr. Langie, der seinen ungutrechten Verdacht einem freunden Widerstand mitschafft, anstatt die Regierung zu unterrichten. Die Obersten hätten nie die Absicht gehabt, eine fremde Stadt zum Rocheil einer anderen zu bestimmen, sondern nur den eigenen Lande nutzen wollen. Wattenwyl sei kein Verbrecher, er gehöre nicht ins Gefängnis. Wenn er einen Fehler begangen habe, so könne dieser disziplinarisch erledigt werden. Er sei und bleibe ein Offizier von Ehre.

Das Gericht zog sich heraus zur Beratung zurück und sprach, wie bereits gemeldet, die beiden Angeklagten frei.

Bulgarien nach dem Kriege.

Sofia, 29. Februar. Die Sobranje begann heute die Abrechnung. Der Führer der demokratischen Partei forderte, die Regierung möge der Opposition mehr Vertrauen schenken. Die Regierung müsse daran vorgehen, daß Bulgarien nach dem Kriege im rechtsmäßigen Besitz aller erworbenen Gebiete bleiben könne. Der Führer der Sozialisten betonte u.a., Bulgarien dürfe nicht etwa durch Aufsprüche auf die an Rumänien verlorenen Provinzen die erworbenen Gebiete Mazedoniens gefährden.

kleine politische Nachrichten.

Wien, 29. Februar. König Ferdinand von Bulgarien ist um 6 Uhr 18 Min. abends aus Coburg hier eingetroffen.

Aus Anlaß des Geburtstagsfestes des Königs der Bulgaren wurde Kronprinz Boris zum Major und Prinz Kirill zum Hauptmann befördert. Aus demselben Anlaß wurde Herzog Karl Edward von Sachsen-Coburg und Gotha zum Chef des 2. Bulgarischen Regiments und zum General der Infanterie ernannt.

Die Schweizerische Deutschenagentur meldet: In Sachen Mareel-Hunziker, Handlungskommiss in Lausanne, nur unbekannter Rufschutz und Gen. hat der Bundesrat bei Verlegung des Völkerrechts beschlossen: Mareel-Hunziker ist dem Bundesgericht zu übertragen mit der Anklage auf Verlegung des Völkerrechts. Was die übrigen Personen betrifft, so ist deren politische Ablösung den Behörden des Kantons Waadt überlassen worden.

Madriz, 29. Februar. (Habos-Meldung.) Ein Beamter ist abgereist, um die Funkstation von San Feliz de Guigols in der Provinz Gerona außer Betrieb zu setzen. Funkstationen an anderen Stellen sind mit Beschlag belegt worden.

Mannigfaltiges.

Aus dem Reiche.

Berlin, 29. Februar. In der Nähe des Restaurants "Einsiedler" im Walde bei Johannisthal hörten Soldaten zwei Schüsse fallen. Darauf suchten die Soldaten die Gegend ab und fanden auch einen Mann und eine Frau befindungslos im Walde liegend auf; beide waren durch je einen Revolverschuß schwer verletzt worden. Die Soldaten brachten beide zu einem in Johannisthal wohnenden Arzt, der ihnen Notverbände anlegte und sie nach dem Brüder Kreiskrankenhaus schaffen ließ. Wie die angeholteten Ermittlungen ergaben, handelt es sich um ein Liebesdrama. Der Mann, ein Arbeiter Schmidt aus Neulönn, hatte mit der Ehefrau eines Kellers Hartmann aus Berlin ein Liebesverhältnis unterhalten. Gestern machte die Frau mit Schmidt einen Ausflug nach Johannisthal. Unterwegs war es zwischen beiden zu einer heftigen Auseinandersetzung gekommen. Als das Paar sich auf einem Spaziergang durch den Wald befand, zog der Arbeiter plötzlich einen Revolver hervor und gab auf seine Geliebte einen Schuß ab. Die Kugel drang der Frau in die Brust und verletzte sie schwer. Dann richtete Sch. die Waffe gegen sich selbst und verletzte sich ebenfalls schwer am Kopf. Der Zustand der beiden Verletzten ist ernst, doch hofft man, sie am Leben erhalten zu können.

Dresden, 29. Februar. Ihren 104. Geburtstag feiert am 5. März hier in körperlicher und geistiger Rüstigkeit die Witwe Johanna Hollenthed, die als

14. Kind eines pensionierten Feldwebels in Borne, Kreis Neumarkt in Schlesien, geboren wurde. Seit 48 Jahren Witwe, hat sie ein arbeitsreiches Leben hinter sich; noch bis vor einem Jahre hat die Greisin, die bei einer Enkelin lebt, sich durch Fleißzupfer in einer Spinnerei einen Zufluss zu ihrer 25 M. betragenden Armenunterstützung hinzugewandt. Sie hat 22 Kinder, darunter 21 Knaben, das Leben geschafft; eine Anzahl ihrer Söhne ist in früheren Kriegen gefallen, allein vier davon im Kriege 1870/71. Jetzt stehen drei Urenkel von ihr im Alter.

Brix, 29. Februar. Im benachbarten Dölln wurde gestern früh die 70jährige Frau v. Alvensleben im

Flur ihres Hauses tot aufgefunden. Die Leiche trug Bürzmerkmale am Halse. In der Wohnung waren die Fächer des Schreibisches und die Schränke durchwühlt. Es scheint Raubmord vorzuliegen.

München, 29. Februar. In einem Dorfe in der Nähe von Hof erschienen vier Kinder durch die Unvorsichtigkeit ihrer Mutter. Die Tochter des Schmiedes Poldar ließ feuchtes Holz auf dem Ofen trocknen und begab sich zu einer Nachbarin, währenddessen sie ihre vier Kinder im Alter von drei Monaten bis zu sechs Jahren in dem verschlossenen Zimmer ließ. Das Holz geriet in Brand, und alle vier Kinder fanden den Erstickungstod, ehe Hilfe gebracht werden konnte.

4½% Deutsche Reichsschuldanweisungen. 5% Deutsche Reichsanleihe, unfundbar bis 1924. (Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Besteitung der durch den Krieg erwachsenen Ansgaben werden 4% Reichsschuldanweisungen und 5% Schulverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schulverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht unfundbar; bis dahin kann also auch ihr Zinslohn nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schulverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Veräußerung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an
bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweigstellen der Reichsbank mit Posteinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Sekhandlung (Preußischen Staatsbank) und der Preußischen Central-Bausenshaftrasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweigstellen, sowie sämtlicher deutschen Banken, Baubüros und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollaufzahlung am 31. März, sie muss aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Rüffel 9, Schlusszäh.

2. Die Schuldverschreibungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schuldverschreibung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschuldanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Rückzahlung je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslösungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslösung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelösten Stücke können statt der Barzahlung vierzehnprozentige bis 1. Juli 1932 unfundbare Schulverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinssterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4½% Reichsschuldanweisungen 95 Mark,
" 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,
" 5% " , wenn Einführung in das Reichsschuldbuch mit Sperrre bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,50 Mark

für je 100 Mark Rentwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Rüffel 9).

5. Die zugeleisteten Stücke werden auf Antrag des Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig losgetrennt aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperrre wird durch die Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Tie von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehen losen wie die Wertpapiere selbst blieben.

6. Zeichnungsstelle sind bei allen Reichsbankfilialen, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Berechnung von Zeichnungsscheinen direktlich erfolgen.

7. Die Zuteilung findet zunächst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der Stückzahl sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vordeckseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückzahl von den Zeichnungsstellen nach ihrem Ermeessen vorgenommen. Späteren Änderungen auf Abänderung der Stückzahl kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugewiesenen Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeleisteten Betrages spätestens am 18. April d. J.,	24. Mai d. J.,
20 % " " " 24. Mai d. J.,	23. Juni d. J.,
25 % " " " 23. Juni d. J.,	20. Juli d. J.

für je 100 Mark Rentwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Rüffel 9).

9. Die zugeleisteten Stücke werden auf Antrag des Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig losgetrennt aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperrre wird durch die Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Tie von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehen losen wie die Wertpapiere selbst blieben.

10. Die Zeichnungen sind zu zahlen, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Rentwertes. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Rentwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von A 300: A 100 am 24. Mai, A 100 am 23. Juni, A 100 am 20. Juli; die Zeichner von A 200: A 100 am 24. Mai, A 100 am 20. Juli;

Die am 1. Mai d. J. zur Vollaufzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschuldanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilten Rücknahmen zum Rentwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe beständlichen unverbindlichen Schuldverschreibungen des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

11. Da der Zinslauf der Renteilen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schuldverschreibungen 4½% Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni zu Gunsten des Reichswerts verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Beispiel: Von dem in Rüffel 4 genannten Rentwert gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 1. J. am 31. März 18. April 24. Mai	II. bei Begleichung v. Reichsschuldn.	d) bis zum 1. J. am 31. März 18. April 24. Mai
5% Stückzinsen für	90 Tage 72 Tage 36 Tage	4½% Stückzinsen für	90 Tage 72 Tage 36 Tage
"	- 1,25% 1,-% 0,50%	"	- 1,12% 0,90% 0,45%

Tatsächlich zu zahlen: für Schuldverschreibung 97,25% 97,50% 98,-%; für Reichsanleihe 97,06% 97,30% 97,80%. Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schuldverschreibungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig je 100 A Rentwert.

Bei Ressizehungen (siehe Rüffel 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel Ia), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden,

12. Bei den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schuldverschreibungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenzinscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenzinscheine nicht vorgesehen sind, werden mit großmöglicher Geschwindigkeit fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. d. Grimm.

949